

## Werk

Titel: XVIII.

Ort: Freiburg i. B.; Leipzig

**Jahr:** 1894

**PURL:** https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613\_1894\_0033|log38

## **Kontakt/Contact**

<u>Digizeitschriften e.V.</u> SUB Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen Ist nun die Differenzklausel ein Spielvertrag, so ist der sie sanktionirende Gebrauch unsittlich, also kein Handelszgebrauch im Sinne des Art. 1 des H.=B.=B.

Um Mißverständnisse auszuschließen, mag hinzugefügt werden:

Unsittlich ist nicht, daß einem erfüllungsunfähigen Kontrahenten ein Gewinn gewährt wird, sondern daß er ihm gewährt wird, weil unter entgegengesetzter Bedingung dem erfüllungsunfähigen Gegner ein entsprechender Gewinn gewährt wäre.

Unsittlich ist nicht der Gebrauch, auch an erfüllungsunfähige Gegner die Differenz zu zahlen; aber unsittlich ist, daß vom Spieler die Spielschuld mit den Zwangsmitteln des Rechts eingetrieben wird.

## XVIII.

Sollte der im Borstehenden gewonnene Grundsatz, daß nur ein erfüllungsfähiger Kontrahent aus einem Terminsgeschäft <sup>131</sup>) einen Anspruch auf die Differenz zwischen dem Bertragspreise und dem Börsenpreise des Erfüllungsterminsherleiten kann, in der Rechtsprechung Anerkennung sinden, so würde damit das Börsenspiel mit Börsenexternen, soweit es überhaupt nöthig hat auf die Judisatur ordentlicher Gerichte Kücksicht zu nehmen <sup>131</sup>, gewiß noch nicht unterdrückt

über die Boraussetzungen des Handelsgebrauchs insb. Goldsschmidt, Handbuch des Handelsrechts I, §§ 35, 36; v. Hahn, Commentar zum H.-G.-B.-4 I, S. 75.

<sup>131)</sup> Es bedarf wohl kaum eines Hinweises darauf, daß nach dem entwickelten Grundsatz auch der Kontrahent eines Kafsageschäfts nur dann Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen kann, wenn er bei Ablauf der üblichen Erfüllungsfrist erfüllungssähig war.

<sup>131</sup> a) Gegenüber der Meinung, daß das Börsenspiel auf die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte gar keine Rücksicht zu nehmen brauche, mag hier nur darauf hingewiesen werden, daß nach einer in den Anlagen zum Bericht der Börsen-Enquete-Kommission enthaltenen Zusammenstellung das Reichsgericht in der Zeit vom

oder auch nur erheblich eingeschränkt, sondern nur auf andere Wege verwiesen werden, auf denen auch Leute, die mit Waare und Preis nichts zu thun haben wollen, zu Ansprüchen auf eine Differenz gelangen können.

Schon jett schließen zuweilen die Kontrahenten eines Termingeschäfts, in welchem der Preis entsprechend dem derzeitigen Terminpreise bestimmt wird, und actu einen zweiten Lieferungsvertrag über die gleiche Quantität zu demselben Termin, aber in entgegengesetzer Richtung. In diesem zweiten Kausvertrage, in dem der Käuser des ersten Bertrages als Berkäuser, der Berkäuser des ersten Bertrages als Käuser auftritt, wird als Kauspreis der Börsenpreis des Stichtages sestgesetzt.

Häufiger als der simultane Abschluß zweier Termingeschäfte in entgegengesetzer Richtung ist der successive Abschluß solcher Berträge. Es darf bereits gegenwärtig als üblich bezeichnet werden, daß der Börsenexterne vor Ablauf der Erfüllungsfrist seinen Kauf durch einen Berkauf an seinen Berkaufer "deckt", und daß der Börsenexterne die verkaufte Waare vor dem Ende der Lieferungsfrist von seinem Käuser zurückfaust. In dem zweiten Termingeschäft (Gegengeschäft) wird der Kauspreis gemäß der zur Zeit seines Abschlusses bestehenden Preisnotiz für Terminwaare sestgesetzt. Das Gegengeschäft verbindet sich wiederum häusig mit einem Termingeschäft in entgegengesetzer Richtung auf einen späteren Termin (Prolongationsgeschäft).

Durch die simultane oder successive Rombination entgegensgesetzer Termingeschäfte kann derselbe oder doch ein ähnslicher Erfolg herbeigeführt werden, wie durch die Differenzsklausel. Der Kontrahent, welcher theuerer verkauft als gestauft hat, kann die Differenz zwischen den beiden Vertragsspreisen beanspruchen, ohne nachweisen zu müssen, daß er zur

<sup>7.</sup> Oktober 1884 bis zum 6. Juli 1893 47 Urtheile in Differenzprozessen erlassen hat.

Erfüllungszeit die verkaufte Waare zur Lieferung bereit gehalten habe. Denn gegenüber dem Einwand des Beklagten, daß er nicht in Zahlungsverzug gerathen sei, weil der Kläger zur Erfüllungszeit nicht erfüllungsfähig gewesen sei, könnte dieser verlangen, daß er behandelt werde, als ob er erfüllt hätte, da der Beklagte verpflichtet mar, zu derselben Zeit eine gleiche Waare an den Kläger zu liefern. Der Beklagte konnte nicht die Zahlung des Restes seiner Kaufpreisschuld, der bei Rompensation der beiderseitigen Raufpreisforderungen übrig blieb, von der Lieferung der Waare durch den Kläger abhängig machen, da er die Waare, wenn er sie empfangen hätte, an den Kläger sofort hätte zurückliefern müssen. Durch die Kombination entgegengesetzter Kaufverträge kann also mit Hilfe der Kompensation in der That dem einen oder anderen Theil, je nachdem der Börfenpreis geftiegen oder gefallen ift, ein Unspruch auf eine Differenz verschafft werden, zu deffen Begründung der Besitz der Waare nicht nachgewiesen zu werden braucht.

M. E. bietet das gemeine Recht keine Rechtsfätze, welche die Abweisung solcher Ansprüche rechtfertigen könnten. Anderer Ansicht können, so viel ich sehe, nur Diejenigen sein, welche mit Kohler<sup>132</sup>) in dem geltenden Recht die Borschrift finden, daß alle Geschäfte, welche nach der Absicht der Kontrahenten einen "vom Gesetz perhorreszirten Erfolg" herbeiführen sollen, ungiltig sind <sup>133</sup>). Denn es unterliegt allerdings keinem Zweisel, daß nicht bloß die simultane, sondern auch die successive Kombination entgegengesetzter Termingeschäfte aus der Absicht der Kontrahenten hervorzgehen kann, den Erfolg der Differenzklausel zu erzielen. Ist dagegen der bezeichnete Rechtssat nicht als gemeinrechtlich

<sup>132)</sup> Das Börfenfpiel (Sonderabdruck aus Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen), S. 24.

<sup>133)</sup> Vgl. dagegen auch Kohler, Archiv für bürgerliches Recht VII, S. 234 f.

anzuerkennen 134), so bedarf es der Darlegung nicht, wie schwierig und gefährlich die Untersuchung der Absichten wäre, welche die Kontrahenten zum Abschluß entgegengesetzter Termingeschäfte veranlaßt haben.

Die Erkenntniß, daß ein einzelnes Termingeschäft dem erfüllungsunfähigen Kontrahenten auch mit Hilfe der Differenzklausel einen Ausspruch auf eine Differenz nicht zu verschaffen vermag, kann danach das Börsenspiel vielleicht zu einem Stellungswechsel veranlaffen, aber feine Beseitigung nicht ermöglichen. Allerdings scheint g. 3. bei Personen, die ohne Erfüllungsbereitschaft Differenzansprüche gewinnen wollen, eine gewiffe Abneigung dagegen zu bestehen, zu diesem Zwecke die Kompensation in der angegebenen Weise zu benuten. Ein von der Börsenenquetekommission vernommener Sachverständiger hat geäußert 135): "Ich möchte auch bemerken, daß selbst die Kompensationen, die hier in den Engagements stattfinden, nicht durch Differenzzahlungen erledigt werden muffen. Wenn Sie heute an der Berliner Börse sechsmal von Jemand zu empfangen haben und auch sechsmal zu liefern haben, so kann ich nicht sagen: Hier haben Sie die Rechnung sechsmal hin und her, da kommt für mich so viel heraus, sondern dann sagt der Gegenfontrahent - und der Fall ift öfter vorgekommen -: Bitte, liefern Sie mir, ich werde auch liefern . . . Es giebt bei uns keine Kompensation. Es wird also ber § 1, daß effektiv geliefert werden muß und effektive Lieferung gefordert werden tann, gang ftreng aufrecht erhalten." Wenn auch biefe Meußerung fich nur auf die internen Borfengeschäfte beziehen

<sup>134)</sup> Bgl. G. A. Leift, Die Sicherung von Forderungen durch Uebereignung von Mobilien S. 88 ff.

<sup>135)</sup> Stenogr. Ber. 2493 f. (Ausfage des Inhabers der aus versichiedenen Reichsgerichtsprozessen bekannten Berliner Firma Gesbrüder Sobernheim, Getreides, Rüböls und Spiritus-Kommifssionsgeschäft).

mag, so ergiebt sie doch die Meinung, daß die Benutung der Kompensation zur Begründung von Differenzansprüchen die Geschäfte in einem zweiselhaften Licht erscheinen lassen könnte. So mag es sich erklären, daß zahlreiche — vielsleicht die meisten — Börsensirmen auch dann, wenn jedes Geschäft durch ein Gegengeschäft gedeckt ist, doch die beanspruchten Differenzen nicht durch Bergleichung der beiden Kauspreise mit einander, sondern unter Bergleichung der beiden Kauspreise mit dem Börsenpreise des Stichtages berechnen 186). Sollte der Sat Anerkennung sinden, daß Differenzansprüche auf die letztere Art nur unter der lästigen Boraussetzung der Ersüllungsfähigkeit begründet werden können, so würden die Betheiligten schwerlich Bedenken tragen, den nach geltendem Recht offen stehenden Ausweg zu benutzen.

Dennoch ist die bezeichnete Erkenntniß vielleicht von Nuten in einer Zeit, die auf gesetzliche Maßregeln gegen das Börsenspiel hindrängt. Denn es dürfte sich als möglich erweisen, dem Börsenspiel den Zugang zu der neuen Stelslung erheblich zu erschweren.

In dieser Beziehung mögen folgende Andeutungen denjenigen vorgetragen werden, welche die in Frage kommenden Intereffen beffer zu überschauen vermögen als der Verfasser.

Gesetliche Vorschriften gegen das Börsenspiel dürsen sich nicht blos auf Termingeschäfte beziehen. Denn wenn der Erwerb von Differenzansprüchen mit Hilse von Termingeschäften erschwert würde, so würden nur die Kassageschäfte mehr als bisher in gleicher Weise zur Herstellung von Differenzansprüchen benutt werden. Die gesetlichen Vorschriften können auch nicht wohl auf Vörsengeschäfte beschränkt werden. Denn Bestimmungen, welche die Vertragsfreiheit nur bei

<sup>136)</sup> So z. B. in bem vom Reichsgericht durch Urtheil vom 6. Mai 1892 entschiedenen Fall Heinfangsstadium die erste Anregung zu der vorliegenden Untersuchung gegeben hat.

diesen einengen, würden odiös erscheinen, außerdem auch leicht zu umgehen sein.

Deshalb sollen hier nur Bestimmungen in Betracht gezogen werden, welche mit Bezug auf Kausverträge jeder Art in den Titel des Handelsgesethuchs "vom Kaus" eingereiht werden könnten.

Bunächst dürfte eine Vorschrift des Inhalts, daß die Verbindung eines Kaufvertrages mit einem in continenti abgeschlossenen Gegengeschäft unzulässig sei, berechtigte Interessen nicht verletzen. Dagegen wird schwerlich eingewendet werden können, daß die vielbesprochene Versicherung gegen eine Veränderung des Börsenpreises dieser Kombination bebürse. Wenn der Importeur 187) mit einem Bankier vereindart, daß letzterer für die dis zum Eintressen der Waare durch das Sinken des Börsenpreises herbeigesührte Entwerthung aufkommen, dagegen beim Steigen des Börsenpreises Erstattung des Mehrwerthes beanspruchen solle, so ist dieser Vertrag bei der herrschenden Vertragsfreiheit giltig, ohne daß er der Einkleidung in ein Kaufgeschäft und ein Gegengeschäft bedürste 188).

Die successive Rombination entgegengesetzter Kaufverträge dürfte ebensowenig zu verhindern sein wie die Kompensation der aus ihnen hervorgehenden Forderungen.

Vermuthlich erweist sich aber die Frage als förderlich, was denn einen Börsenexternen veranlaßt, seinem Kauf vor dem Eintritt der Erfüllungszeit einen Verkauf folgen zu lassen, wenn der Börsenpreis inzwischen gefallen ist, oder seinen Verkauf durch einen Kauf zu decken, wenn der Börsenpreis inzwischen gestiegen ist.

Darauf ist zunächst zu antworten: Wenn der Börsenserterne eine ihm ungünftige Preisentwicklung andauern sieht,

<sup>137)</sup> Bgl. oben S. 255 und Fuchs, Der Waaren-Terminhandel (Sonderabbruck aus Schmoller's Jahrbuch XV), S. 24.

<sup>138)</sup> Bgl. Kohler a. a. D. (oben Anm. 132), S. 22.

fo wird allmählich die Besorgniß, daß diese Entwickelung fich bis zum Stichtage fortsetzen werde, die Hoffnung überwiegen, daß vor diesem Termin ein Umschlag eintreten werde. Der Börfenexterne schließt dann gern ein Gegengeschäft und gewährt damit dem Gegner einen Differenganspruch, um dem vermuthlich höheren Differenzanspruch zu entgehen, der ent= stehen würde, wenn er den Dingen ihren Lauf ließe. Würde bem Borfenexternen bekannt fein, daß der Gegner aus dem Anfangsgeschäft nur unter Nachweis seiner Erfüllungsfähig= keit einen Differenzanspruch herleiten kann, so dürfte in nicht wenigen Fällen der Börsenerterne nicht geneigt sein, ein Gegengeschäft abzuschließen. Dies wird voraussichtlich nur dann geschehen, wenn der Börsenexterne erwarten muß, daß der Gegner sich erfüllungsfähig machen wird, und ferner, wenn der Börsenexterne demnächst neue Geschäfte mit dem Gegner abschließen will. Hat er diese Absicht, so wird er allerdings dem Gegner durch Eingehung eines Gegengeschäfts einen Differenzanspruch verschaffen, damit der Gegner das Bleiche thue, wenn bemnächst ein Geschäft gunftig für den Externen verlaufen follte, der doch nicht im Stande sein wurde, eine Differenzforderung anders als mit Silfe eines Gegengeschäfts und der Kompensation zu gewinnen. gegen wird der Externe ein Gegengeschäft freiwillig nicht mehr eingehen, wenn er weitere Geschäfte mit dem Gegner nicht beabsichtigt. Börfenfirmen, die sich eines Differeng= anspruchs für den Fall versichern wollen, daß der Externe fich nicht bis zum Ablauf der Erfüllungsfrist zum Abschluß eines Gegengeschäfts bereit erklären sollte, werden danach genöthigt sein, sich rechtzeitig erfüllungsfähig zu machen.

Nicht immer werden aber die Kontrahenten eines Börsensgeschäfts zum Abschluß eines Gegengeschäfts durch ihr Intersesse bestimmt; häufig nöthigt dazu eine beim Abschluß des Anfangsgeschäfts eingegangene Verabredung.

In den Geschäftsbedingungen, welche Börsenfirmen mit

ihren Kunden vereinbaren, finden sich Bestimmungen, welche den Kunden, der nicht erfüllen will oder kann, zum Abschluß eines Gegengeschäfts zwingen.

So heißt es z. B. in den Geschäftsbedingungen von Jean Fränkel, Bankgeschäft in Berlin 139): "Ultimos Engagements bin ich, falls die diesbezüglichen Dispositionen nicht spätestens drei Tage vor dem Liquidationstermin in meinem Besitz sind, nach meinem eigenen Ermessen für meine Kommittenten zu lösen oder zu prolongiren besugt."

Noch schärfer lautet die entsprechende Bestimmung in den Geschäftsbedingungen von Samuel Zielenziger, Bank- und Wechselgeschäft in Berlin: "Daneben behalte ich mir das Recht vor, laufende Engagements (und speziell Zeitzgeschäfte) jederzeit, auch vor dem Stichtage, ohne jede gerichtliche Intervention durch die geeignetste Gegenoperation (Kauf oder Berkauf) und zwar auch unter Eintritt als Selbststontrahent zu lösen, sobald meiner Ausford er ung zur Abwicklung folch er Geschäfte oder zur Bermehzung der Sicherheiten nicht umgehend Folge geleistet ist".

Angesichts dieser und ähnlicher <sup>140</sup>) Abmachungen dürste zu erwägen sein, ob Bereinbarungen, welche den Kontrashenten eines Kausvertrages, wenn er nicht erfüllen will, zum Abschluß eines Gegengeschäfts verpslichten oder ihm unter der Bedingung, daß er ein Gegengeschäft nicht abschließt, eine Rechtsverwirfung oder Konventionalstrase androhen, für nichtig erklärt werden können.

<sup>139)</sup> Abgedruckt in den Anlagen zum Bericht der Börsen-Enquete-Kommission.

<sup>140)</sup> Bgl. auch die in den Schlußnoten der Berliner Produktensfirmen übliche Bestimmung: "N. N. (die Börsensirma) erhält extra 1% Provision für Kauf und Verkauf zusammen..." und dazu Grünwald und Lilienthal, Zum Terminhandel an der Berliner Produktenbörse, Berlin 1892.